



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr. 052/2020

öffentlich

FB 5 / Familie, Schule und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Strieth

Telefon: 02941 980-690

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)

11.03.2020

TOP	Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Beschlussvorschlag

- "1. Die nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab dem 01.08.2020 zur Verfügung stehenden Mittel für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten werden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung nach folgenden Kriterien an Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger sowie Kindertagespflegepersonen weitergeleitet:
- a) Kindertageseinrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 50 Wochenstunden erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €,
 - b) Kindertageseinrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 55 Wochenstunden erhalten anstelle des Zuschusses nach a) einen Betrag von jährlich 20.000 €,
 - c) Kindertageseinrichtungen, die im Kindergartenjahr 15 Tage oder weniger schließen, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €,
 - d) Kindertageseinrichtungen, die im Kindergartenjahr weniger als 10 Tage schließen, erhalten anstelle des Zuschusses nach c) einen jährlichen Zuschuss von 20.000 €.
2. Die Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten können kumulativ gewährt werden.
3. Tagespflegepersonen, die auf der Basis einer entsprechenden Konzeption ergänzende Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege im Sinne von § 23 Absatz 1 KiBiz leisten, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.500 € je Tagespflegestelle bzw. 4.000 € je Großtagespflegestelle.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	-----------------------------------------------	----	------	------------	---------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Unterschrift

4. Für den Fall, dass die Gesamtsumme der Zuschüsse nach den Ziffern 1-3 die Summe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nach § 48 KiBiz über- bzw. unterschreitet, werden die o. g. Zuschussbeträge prozentual auf- bzw. abgerundet, bis die Fördersumme nach § 48 KiBiz erreicht ist.
5. Kindertageseinrichtungen des Vereins Lichtpunkt Familie e. V. sind von der Zuschussgewährung nach § 48 KiBiz ausgeschlossen."

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? nein

Produkt: Kindertagesbetreuung

Kostenträger: 06020150 (flex. Betreuung)

 Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung) Aufwendungen und/oder Auszahlungen**Belastung** Ergebnisplan FinanzplanSachkonten:
5318000Sachkonten:
7318000Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Aufwendungen:
Zuschüsse an übrige Bereiche
(für die Flexibilisierung von Betreuungs-
zeiten)Bezeichnung der Auszahlungen:
Zuschüsse an übrige Bereiche
(für die Flexibilisierung von Betreuungs-
zeiten)Höhe der Aufwendungen:
77.500 € (2020), ab 2021: 225.000 €Höhe der Auszahlungen:
77.500 € (2020), ab 2021: 225.000 €Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung** Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige
Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige
Auszahlungen: Außerplanmäßige
Aufwendungen: Außerplanmäßige
Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Zum 01.08.2020 tritt das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft, mit dem das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) grundlegend reformiert wird. In diesem Zuge beabsichtigt der Gesetzgeber u. a. die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter zu flexibilisieren.

Flexiblere Angebote lösen nach Einschätzung aller Träger, neben einer Veränderung beim Personaleinsatz sowie den organisatorischen Abläufen, in aller Regel einen erhöhten Finanzbedarf aus. Um diesen Aufwand auszugleichen stellt das Land Nordrhein-Westfalen für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten aus Bundesmitteln (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege - KiQuTG) insgesamt folgende Beträge zur Verfügung:

- im Kita-Jahr 2020/2021 insgesamt 40 Mio. €,
- im Kita-Jahr 2021/2022 insgesamt 60 Mio. € und
- ab dem Kita-Jahr 2022/2023 jeweils 80 Mio. €.

Die örtlichen Jugendämter müssen diese Mittel verpflichtend um jeweils 25 % aufstocken.

Mit Erlass vom 18.11.2019 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzend mitgeteilt, dass von den Bundes- bzw. Landesmitteln im Kita-Jahr 2020/2021 in Höhe von 40 Mio. € insgesamt 159.200 € auf die Stadt Lippstadt entfallen. Zusammen mit den verpflichtend einzusetzenden Eigenmitteln (Zuschlag von 25 %) stehen damit für die Flexibilisierung von Betreuungsangeboten im Kita-Jahr 2020/2021 insgesamt 199.000 € zur Verfügung.

Nach § 48 KiBiz sollen mit dem Budget von 199.000 € im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und auf Basis der örtlichen Bedarfslage kind- bzw. bedarfsgerechte, familienunterstützende Angebote in der Kindertagesbetreuung gefördert werden, wie

- Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen, die über 47 Stunden wöchentlich hinausgehen,
- Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen nach 17:00 Uhr und vor 07:00 Uhr,
- eine Reduzierung der Schließtage von Kindertageseinrichtungen auf maximal 15 Tage jährlich,
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf,
- ergänzende Tagespflege außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen.

In einer breit angelegten Umfrage des Städtelternrates aus dem Jahr 2019 haben die Lippstädter Eltern deutlich gemacht, dass Ihnen – nach einer Erweiterung des Angebotes der ungeteilten 35 Stunden Betreuung („35 Std. Block“) – eine Reduzierung der Schließtage von Kindertageseinrichtungen besonders wichtig ist. Der Wunsch nach Betreuung an Wochenenden beschränkte sich eher auf Einzelanfragen.

Erweiterte Öffnungszeiten der Kitas in den Morgen- oder Abendstunden wurde ebenfalls nicht prioritär genannt. Dieses Ergebnis liegt vermutlich darin begründet, dass viele Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet bereits über umfangliche Öffnungszeiten verfügen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzgebers einerseits und den konkreten Bedarfen der Eltern in Lippstadt andererseits, sind im Ergebnis zwei Teilbereiche für die Flexibilisierung von Betreuungsangeboten zu identifizieren, die zur Abdeckung von Zusatzaufwendungen bei den Trägern sinnvollerweise mit zusätzlichen finanziellen Mitteln (Anreizen) hinterlegt werden könnten.

1. Anzahl der Schließtage
2. Wochenöffnungszeiten (*einschl. der Öffnung vor 07:00 und nach 17:00 Uhr*)

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, für beide Förderbereiche ein abgestuftes (Anreiz-)System zu wählen. Hinsichtlich der Schließtage sollen Kindertageseinrichtungen, die im Kindergartenjahr 15 Tage oder weniger schließen, ab dem 01.08.2020 einen jährlichen Zuschuss (Grundbetrag) von 10.000 € erhalten. Kindertageseinrichtungen, die weniger als 10 Tage im Kita-Jahr schließen, würde als Grundbetrag ein Zuschuss von 20.000 € jährlich gezahlt.

Bei den Öffnungszeiten könnten Kindertageseinrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 50 Wochenstunden einen vergleichbaren jährlichen Zuschuss von 10.000 € erhalten. Bei Öffnungszeiten von wöchentlich 55 Stunden und mehr würden 20.000 € gezahlt.

Beide Förderungen können (kumulativ) nebeneinander gewährt werden, d. h., eine Kita mit z. B. einer Öffnungszeit von 55 Wochenstunden und nur 7 Schließtagen jährlich würde als Grundbetrag einen zusätzlichen Zuschuss von 40.000 € erhalten.

Kindertageseinrichtungen des Vereins Lichtpunkt Familie e. V. sollen in das System der Zuschussgewährung für flexiblere Öffnungszeiten nicht einbezogen werden, da diese bereits Zuschüsse von Dritten für ihre Angebotserweiterung erhalten.

Hingegen erscheint es im Sinne von § 48 KiBiz gerechtfertigt, Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig mehr als eine Stunde ergänzende Kindertagespflege außerhalb der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege anbieten, ebenfalls einen jährlichen Zuschuss für zusätzlich entstehende Bedarfe zu zahlen. Voraussetzung ist allerdings die Vorlage eines Nachweises über die pädagogische Konzeption zur Flexibilisierung der Betreuungszeit. Entsprechende Tagespflegepersonen könnten dann einen Zuschuss von 2.500 € bzw. 4.000 € bei Großtagespflege beanspruchen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen bzw. Planungen der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen würde mit dem o. g. Verteilungssystem der im Kita-Jahr 2020/2021 zur Verfügung stehende Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten nahezu vollständig ausgeschöpft. Für den Fall, dass weniger oder mehr Kitas bzw. Tagespflegepersonen ihre Betreuungsangebote ausweiten, sind ausgehend von den genannten Grundbeträgen von 10.000 € bzw. 20.000 €, prozentuale Zu- bzw. Abschläge vorzunehmen, bis die gesetzlich vorgegebene Fördersumme in Höhe von 199.000 € erreicht ist.

Für Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ihre Angebotsstruktur erweitern möchten, besteht ebenfalls noch die Möglichkeit einer Förderung. Wie eingangs bereits erwähnt, sollen die Zuschüsse für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten bis zum Kita-Jahr 2022/2023 weiter ausgebaut werden.

Nach heutigem Kenntnisstand könnte im Kita-Jahr 2022/2023 für erweiterte Angebote in der Stadt Lippstadt eine Fördersumme von nahezu 400.000 € zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsgemeinschaft "Tageseinrichtungen für Kinder" nach § 78 KJHG hat die Kriterien zur Verteilung der Zuschüsse für die Flexibilisierung von Betreuungsangeboten in ihrer Sitzung am 04.03.2020 beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.